

Bereitstellungstag: 17.04.2023

Stadt Bad Mergentheim

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.03.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S.698), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. S.1095) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.03.2023 beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Mergentheim vom 03.10.1975, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.11.2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 Ziff. 7 und 11 werden wie folgt geändert:

Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

3.7	in der Ortschaft Löffelstelzen	11 Mitglieder
3.11	in der Ortschaft Rot	8 Mitglieder

Artikel 2

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Rot und Stuppach werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

4.1	Ortschaft Rot	
4.11	Wohnbezirk Rot, bestehend aus dem Stadtteil Rot	5 Vertreter
4.12	Wohnbezirk Dörtel bestehend aus dem Ortsteil Dörtel	2 Vertreter
4.13	Wohnbezirk Schönbühl bestehend aus dem Ortsteil Schönbühl	1 Vertreter
4.2	Ortschaft Stuppach	
4.21	Wohnbezirk Stuppach bestehend aus dem Stadtteil Stuppach	7 Vertreter
4.22	Wohnbezirk Lillstadt bestehend aus dem Ortsteil Lillstadt	1 Vertreter
4.23	Wohnbezirk Lustbronn bestehend aus dem Ortsteil Lustbronn	1 Vertreter

Artikel 3

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 2 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk i.S. von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung:

- 1.1 Der Stadtteil Bad Mergentheim-Stadt (Wohnbezirk I),
- 1.2 die Stadtteile Althausen, Dainbach, Neunkirchen und Stuppach (Wohnbezirk II),
- 1.3 die Stadtteile Edelfingen und Löffelstelzen (Wohnbezirk III),
- 1.4 die Stadtteile Apfelbach und Markelsheim (Wohnbezirk IV),
- 1.5 die Stadtteile Hachtel, Herbsthausen, Rengershausen, Rot und Wachbach (Wohnbezirk V).

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 29.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk I	17 Sitze,
2.2	Wohnbezirk II	3 Sitze,
2.3	Wohnbezirk III	3 Sitze,
2.4	Wohnbezirk IV	3 Sitze,
2.5	Wohnbezirk V	3 Sitze.

Artikel 4

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Dem Gemeinderat bleiben auf allen Gebieten die Entscheidungen vorbehalten, die einer Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen. Die in der Satzung festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Es ist nicht zulässig, einen wirtschaftlichen Vorgang in mehrere Teile zu zerlegen, um dadurch die Zuständigkeiten zu umgehen. Die genannten Wertgrenzen gelten mit Umsatzsteuer.

Artikel 5

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13

Einschätzungsausschuss für den Fremdenverkehrsbeitrag/ Fremdenverkehrsbeitragsausschuss

- (1) Der Einschätzungsausschuss für den Fremdenverkehrsbeitrag ist zuständig für die Feststellung und Änderung des Kuranteils i.S. von § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Kurbetriebs und Fremdenverkehrs in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung, soweit diese anwendbar ist und für die Feststellung und Änderung des Kuranteils eine Schätzung erforderlich ist.
- (2) In der Stadt wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
Ein Ausschuss für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsbeitragsausschuss)
- (3) Dem beratenden Ausschuss gehören an: 6 Stadträte
Solange ein Einschätzungsausschuss gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe d zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 besteht, nehmen die Mitglieder des Einschätzungsausschusses die Aufgaben des Fremdenverkehrsbeitragsausschusses wahr.

Artikel 6

§ 15 Abs. 2 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

12. Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten gemäß den Festsetzungen innerhalb der Haushaltssatzung sowie von Krediten zur Umschuldung,

Artikel 7

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Zahlen der Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte und die Verteilung der Gemeinderats- bzw. Ortschaftsratssitze auf die Wohnbezirke gelten erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte im Jahr 2024.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Mergentheim, den 04.04.2023

gez.
Udo Glatthaar
Oberbürgermeister